

Vorlage Nr.: 2022/103

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Bericht	Sitzung am	TOP
Ausschuss für Mobilität, Feuerschutz und Rettungswesen	Frau Dr. Besemann-Schulte	02.09.2022	3
Kreisausschuss	Frau Dr. Besemann-Schulte	12.09.2022	4
Kreistag	Frau Dr. Besemann-Schulte	19.09.2022	6

Gründung einer Trägergemeinschaft zur Einführung eines Telenotarztsystems

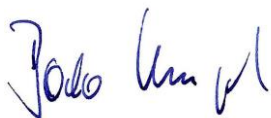
Beschlussvorschlag:

1. Der Gründung einer Trägergemeinschaft zur Errichtung und zum Betrieb eines Telenotarztsystems für die Kreise Borken, Coesfeld, Recklinghausen, Steinfurt, Warendorf und der Stadt Münster wird zugestimmt. Kernträger und Standort der Telenotarztzentrale soll die Stadt Münster werden.
2. Der Landrat wird ermächtigt, die im Entwurf (Anlage 1) beigefügte öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bildung der Trägergemeinschaft zu unterzeichnen.

Darstellung des Sachverhaltes:

Gemäß § 6 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW) sind die Kreise und kreisfreien Städte als Träger des Rettungsdienstes verpflichtet, die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung einschließlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst und des Krankentransports sicherzustellen.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen hat im Februar 2020 gemeinsam mit den Verbänden der Krankenkassen, der kommunalen Spitzenverbände und den Ärztekammern seinen Willen bekräftigt, eine bedarfsgerechte, qualitativ hochwertige, flächendeckende und wirtschaftliche Einrichtung von Telenotarztsystemen in Nordrhein-Westfalen umzusetzen.



Klimpel
Landrat



Butz
Kreisdirektor

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 29.09.2021 den Landrat beauftragt, eine Absichtserklärung zur Bildung einer Trägergemeinschaft für ein Telenotarztsystem am Standort Münster zu unterzeichnen. Nach Unterzeichnung der Absichtserklärung haben die Beteiligten die Bildung einer Trägergemeinschaft vorbereitet.

Die Kreise Borken, Coesfeld, Recklinghausen, Steinfurt, Warendorf und die Stadt Münster beabsichtigen zur gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung des Telenotarztsystems die Bildung einer Trägergemeinschaft durch den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (Anlage 1).

Das Telenotarztsystem ist ein kostenbildendes Merkmal des Rettungsdienstes und damit durch die Krankenkassen zu refinanzieren. Die Stadt Münster verhandelt für alle Mitglieder der Trägergemeinschaft mit den Krankenkassen über die zu erstattenden Betriebskosten im Rahmen der jeweils festzusetzenden Gebührensatzung. Die Mitglieder der Trägergemeinschaft erstatten der Stadt Münster die nachgewiesenen Betriebskosten der Telenotarztzentrale, die auf sie entfallen. Jedes Mitglied trägt die Kosten der Ausrüstung seiner Rettungsmittel und seiner Leitstelle sowie die daraus resultierenden laufenden Kosten selbst.

Nach einer ersten Kalkulation betragen die jährlichen Betriebskosten der Telenotarztzentrale in Münster ca. 1.350.000 Euro. Diese Kosten sollen unter Beachtung der Rettungsmittelvorhaltestunden und der Einwohnerzahl auf die Mitglieder der Trägergemeinschaft umgelegt werden. Der Anteil des Kreises Recklinghausen beträgt ca. 360.000 Euro. Entsprechende Haushaltsmittel wurden für das Haushaltsjahr 2023 eingeplant. Gemäß Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 09.05.2022 können die Kreise diese Kosten auf die Träger von Rettungswachen, im Kreis Recklinghausen sind dieses die kreisangehörigen Städte, umlegen. Diese können die Kosten wiederum über Rettungsdienstgebühren refinanzieren. Es ist hier von einer Kostensteigerung von ca. 6 Euro je Rettungswageneinsatz auszugehen.

Zusätzlich fallen bei den kreisangehörigen Städten Kosten für die Ausrüstung der Rettungswagen an. Diese Kosten sind ebenfalls über Rettungsdienstgebühren refinanzierbar.

Weitere Kriterien zur Errichtung und zum Betrieb des Telenotarztsystems sowie zu den Zielsetzungen können der Anlage 2 entnommen werden, die gleichzeitig den Rettungsdienstbedarfsplänen der Mitglieder der Trägergemeinschaft als Anlage beigefügt wird.

Relevanz für den Klimaschutz:

☒ Keine unmittelbaren Auswirkungen	☐ Positive Auswirkungen (Begründung erforderlich)	☐ Negative Auswirkungen (Begründung erforderlich)
Begründung:		